

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RE 23/14 B

L 2 R 5539/13 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 R 880/13 (SG Reutlingen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Mai 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 26. Februar 2014 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 26.2.2014 mit Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 24.3.2014, beim BSG eingegangen am selben Tage, Beschwerde eingelegt und diese mit Schriftsatz vom 14.5.2014 (Eingang 19.5.2014) begründet.
- 2 Das angefochtene Urteil ist dem Kläger am 3.3.2014 zugestellt worden. Die Beschwerdebegründungsfrist endete somit am 5.5.2014. Gründe für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) sind im Schriftsatz vom 14.5.2014 nicht geltend gemacht worden und auch aus der Akte nicht ersichtlich.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen, da sie erst nach Ablauf der Beschwerdebegründungsfrist (§ 160a Abs 2 S 1 SGG) begründet worden ist. Die verspätet eingegangene Beschwerdebegründung genügt auch im Übrigen nicht ansatzweise den gesetzlichen Erfordernissen. Mit dem Vorbringen des Klägers wird kein Zulassungsgrund ausreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG

